

1. Änderungssatzung vom _____

der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Engelbert-Humperdinck Musikschule“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010

Aufgrund der §§ 114 a Abs. 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271), und gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom xxxxxx haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Satzung vom 06.12.2010 wie folgt geändert:

§ 1

-betrifft § 15 der Betriebssatzung-

Die Regelungen zu § 15 Abs.1 – 6 werden mit einem neuen Abs. 7 durch folgenden Wortlaut ergänzt:

(7) „Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.

Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist das Entgelt entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht nicht in absehbarer Zeit nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.

§ 2

-betrifft § 16 der Betriebssatzung-

Die Regelung in § 16 Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.